



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
2.2.10	§ 14 Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften	

2.2.10 § 14 Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften

¹ Die zuständige Behörde gewährt Ausnahmen von den kantonalen Plänen und Bauvorschriften, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe und wo das übergeordnete Recht es zulässt.

Erläuterungen Baudirektion

- vom 25. April 2019: Der Waldabstand beträgt zwölf Meter. Für eine Ausnahmegewilligung sind drei Voraussetzungen zu prüfen, nämlich a) würde bei Nichterteilung einer Ausnahmegewilligung eine offensichtlich unzweckmässige Lösung vorliegen oder [alternativ] b) würde sich bei Nichterteilung einer Ausnahmegewilligung eine unbillige Härte für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ergeben und [kumulativ] c) ist die Erteilung einer Ausnahmegewilligung mit übergeordnetem Recht vereinbar? Die Gemeinden fordern die Bauherrschaften auf, mit den Baugesuchsunterlagen einen entsprechende Bericht/Begründung für die mögliche Ausnahmegewilligung einzureichen. Die Gemeinde gibt eine Stellungnahme aus ihrer Sicht zu Handen der Direktion des Innern ab, halt bei der Direktion des Innern die Zustimmung ab, bevor sie über die Baubewilligung samt Ausnahmegewilligung entscheidet.

Stichwortverzeichnis

Ausnahmebewilligung, 4

Ausnahmen von den kantonalen Plauml;nen und
Bauvorschriften, 4

Waldabstand, 4